



Beitragsordnung

Artikel 1: Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ausstattungsvergütungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erwerben die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Artikel 2: Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist geschäftsjährlich zu zahlen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand entsprechend eingegangenem Antrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Jahresbeiträge beschlossen:
 - a. Regulärer Mitgliedsbeitrag: EUR 30,--
 - b. Minderjährige Mitglieder: EUR 15,--
 - c. Kinder von 7- 16 Jahre, sofern ein Elternteil oder im Haushalt mitlebender Erwachsener Mitglied ist: EUR 5,--
 - d. Kinder von 0- 6 Jahre, sofern ein Elternteil oder im Haushalt lebender Erwachsener Mitglied ist: EUR 0,--

Artikel 3: Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 30. Juni eines Geschäftsjahres ein, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

Artikel 4: Zahlung des Beitrages

- (1) Jedes Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag per Überweisung auf das Konto des Vereins.
- (2) Sollte ein Mitglied den anstehenden Mitgliedsbeitrag nicht zwei Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist entrichtet haben, erfolgt seitens des Vereins eine Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Gebühren dafür betragen 5,00 €.



Beitragsordnung

- (3) Sollte das Mitglied nach erfolgter erster Mahnung nicht zahlen, erfolgt nach weiteren zwei Wochen eine zweite Mahnung, welche mit 10,00 € belegt ist.
- (4) Mitglieder, die keinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Artikel 5: Ausschluss

Mitglieder, die nach sechs Monaten noch keinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Artikel 6: Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Anpassung des Mitgliedsbeitrags erfolgt für das folgende Geschäftsjahr; Erstattungen bzw. Ermäßigungen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge sind nicht möglich.
- (2) Änderungen der Anschrift oder sonstiger Kontaktdaten eines Mitgliedes sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 7: Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Artikel 8: Schlussbestimmungen

Soweit diese Beitragsordnung für einzelne Beitragsangelegenheiten keine Regelungen enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Artikel 9: Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung gilt ab der Gründungsversammlung des Bricks am Meer e. V. Sie wurde am 7. Februar 2020 geändert.